

**Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte**

Steueramt Abt. C.

Berlin C 25, Datum des Poststempels.
Alexanderstr. 41
Anruf: E 1 Berolina 0022

Die Steuerzeichen neben der Anschrift und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.

Bargeldlos zahlen!
Zuständige Zahlstelle:

Steuerkasse 1A
Berlin C. 25
Alexanderstr. 41
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022
Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Stadt Berlin
Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW 7.
Reichsbankgirokonto der Stadthauptkasse Berlin.

Die Steuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9-13 Uhr,
Sonnabends von 9-11 Uhr.
Am letzten Werktag des Monats ist die Kasse geschlossen.

Abs. Bezirksamt Mitte, Steueramt Abt. C.

An
Herrn die Zentraldirektion der
Frau Monumenta Germaniae
Fräulein Historico
Firma Berlin N. W. 7
Steuer- 34
Bez. 140
Steuernr. 140 Jan-Loffen-Str. Nr. 141

Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag.

(§ 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. April 1928

— Preuß. Ges.-S. 1928 Nr. 17 S. 89 —.)

I. Berechnung.

a) Für das Rechnungsjahr 1931 (1. April 1931 bis 31. März 1932) gemäß dem Gemeindebeschlusse vom 9. Juli 1931 (Amtsblatt der Stadt Berlin Nr. 30 vom 26. Juli 1931 S. 416)

3,— RM für jeden kranken-, invaliden- oder unfallversicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten einschl. der Hausangestellten und Lehrlinge, soweit die Jugendlichen der beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind =

15 RM 00 Pf

b) Für die Arbeitgeber von Hausangestellten außerdem für das Halbjahr Oktober 1930 bis März 1931 gemäß dem Gemeindebeschlusse vom 26. März, 24. Juni und 2. Juli 1930 (Amtsblatt der Stadt Berlin Nr. 31 vom 3. August 1930, S. 470)

1,50 RM für jeden Hausangestellten =

— RM — Pf

c) zusammen =

15 RM 00 Pf

Anmerkung: Nach dem Ortsgesetz über die Berufsschulen in Berlin vom 22. April 1925 (Gemeindeblatt der Stadt Berlin Nr. 14 vom 4. April 1926 S. 109) sind alle unverheirateten Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht mehr volksschulpflichtig sind und in Berlin wohnen oder beschäftigt sind, zum Besuche einer von der Stadt Berlin oder von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin eingerichteten Berufsschule verpflichtet. Von der Berufsschulpflicht waren bisher die Hausangestellten und Haustöchter befreit (§ 20 des Ortsgesetzes). Mit dem 1. Oktober 1930 ist aber die Berufsschulpflicht auch auf die Hausangestellten und Haustöchter ausgedehnt worden (Bekanntmachung des Magistrats vom 8. Oktober 1930 im Amtsblatt der Stadt Berlin Nr. 42 vom 19. Oktober 1930 S. 626). Infolgedessen sind auch die Arbeitgeber von Hausangestellten vom 1. Oktober 1930 ab zur Zahlung des Berufsschulbeitrages verpflichtet.

*H. N. 1) 3 RM antragsteller von FA 8000.
2) mangels der im
Protokoll bes.*